Risses in Wegfall kommenden Baulichkeiten abzutreten haben würde, wogegen der Staat die übrigen mit Regulirung der Baulinie verknüpften Kosten, nämlich die Kosten der Bepflasterung und der Anlegung des Trottoirs zu übernehmen hätte;

3) daß dem zufolge die Gelehrtenschule nach dem Eschenhofe verlegt und diejenigen Baulichkeiten dort für dieselbe aufgeführt werden, die in dem betreffenden Risse und der Unter-Anlage zum Berichte angegeben sind, wofür die Bürgerschaft zugleich die zur Ausführnng des größeren Plans veranschlagte Summe von 6000 Thaler bewilligt;

4) daß die Schule den beregten Streifen von circa 1330 □ Fuß an der Domsheide, wie solcher in der Zeichnung angegeben, dem Staate unentgeltlich abzutreten, der Staat aber die Wiederherstellung der Befriedigungsmauer, wozu die Bürgerschaft die veranschlagten Kosten ad 600 Thaler ebenfalls bewilligt, zu übernehmen haben wird.

Im Falle der zu verhoffenden zustimmenden Erklärung des Senats würde es zweckmäßig sein, mit dem Abschluß der Verhandlungen die berichtende Deputation zu beauftragen.

7. Theurungszulage für untere Staatbedienstete.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß eine gemeinschaftliche Deputation ohne Verzug darüber berathe und berichte, ob und wieweit es sich empfehle solchen Personen die im untern Staatsdienst oder doch in gewisser Staatsarbeit stehen, eine auf das laufende Winterhalbjahr zu beschränkende Beihülfe aus der Staatskasse zu gewähren, indem sie jedoch nicht unterlassen kann, den Senat hiebei zu ersuchen, auch für die Schullehrer auf dem Lande in ähnlicher Weise baldthunlichst zu sorgen.

Zu Mitgliedern dieser Deputation hat sie erwählt die Herren W. F. Barkhausen, Syndicus Dr. Gröning, Hermann Holler, Diedrich Müller, Johannes Rösing, Carl Stockmeyer.

8. Gesetze zur Ausführung der §§. 13 und 16 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat den weiteren Bericht der gemeinschaftlichen Deputation mit Dank entgegengenommen, sie erklärt sich mit den Vorschlägen derselben einverstanden und ersucht den Senat, nachdem er ihr darin beigetreten, die Publication dieser Gesetze nunmehr baldigst zu veranlassen.

9. Mühle auf dem Abbenthorswall.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Ankauf der Mühle auf dem Abbenthorswall zum Preise von 4500 Thaler einverstanden, und weist diese Summe ihrerseits auf die Generalcasse an, unter der Bevorwortung, daß die aus dem Abbruch der Mühle zu lösende Summe in die Staatscasse zurückfließe.

10. Ergänzung der Deputation zur Revision der Erbe- und Handvestenordnung.

An die Stelle von Herrn Richter Dr. Tidemann, der seine Entlassung aus dieser Deputation zu nehmen wünschte, hat die Bürgerschaft endlich in ihrer heutigen Sitzung Herrn Secretär Dr. George Anton Löning zum Mitgliede dieser Deputaton gewählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. November 1855.

1. Bericht der Wegbaudeputation, Nachbewilligungen betreffend.

Den von der Wegbaudeputation in ihrem Berichte vom 12. October d. J. beantragten Nachbewilligungen im Gesammtbetrage von 2200 Thalern ertheilt auch der Senat seine Genehmigung, indem er zugleich die Deputation zum Ankaufe des bezeichneten Grundstücks im Woltmershauser Seefeld ermächtigt.

2. Theuerungszulage für untere Staatsbedienstete.

Es ist dem Senate angenehm gewesen, daß die Bürgerschaft sich mit der von ihm angetragenen Deputationsberathung wegen dieses Gegenstandes einverstanden erklärt hat. Zu seinen Commissarien für dieselbe hat er die Herren Senator Iken, Senator Mohr und Senator Bredenkamp ernannt, welche von ihm beauftragt worden sind, der Deputation Gelegenheit zu geben, auch über die pecuniäre Lage der Landschullehrer sich zu äußern.

3. Gesuch der Freischullehrer um Gehaltserhöhung.

Einen ihm zugegangenen Bericht der Schuldeputation über obigen Gegenstand theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Novbr. 1855.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend: Gesuch der Freischullehrer um Gehaltserhöhung.

Eine vom Senate der Deputation mitgetheilte Eingabe aller Vorsteher der hiesigen Freischulen veranlaßt die nachstehende Berichterstattung.

Diese Vorsteher führen in ihrer Eingabe an, daß sie, ungeachtet der von ihnen dankbar anerkannten, im Jahre 1853 bewilligten Gehaltserhöhung von 330 Thaler auf 450 Thaler, schweren Nahrungssorgen unterliegen und es, namentlich bei der herrschenden Theurung, ihnen fast unmöglich werde, die zum gedeihlichen Wirken in ihrem Berufe erforderliche Freudigkeit sich zu erhalten; — daß bei dem früheren Gehalte von 330 Thaler, zu einer Zeit, wo sie geringeren Ansprüchen zu genügen und noch nicht, wie jetzt, Schulen mit mehreren, bis zu vier gesteigerten Stufenclassen zu leiten gehabt, ihre Arbeit weniger bedeutend und umfangreich, auch ihnen vergönnt gewesen sei, durch Abendschulen und Privatunterricht sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, der sich bei Einigen unter ihnen auf einen erheblichen Betrag belaufen habe; — daß ein solcher Nebenverdienst jetzt weder möglich noch, nach jener Erhöhung ihres Gehalts, geduldet habe bleiben können; — daß gleichzeitig die Preise selbst der nothwendigsten Lebensmittel fast auf das Doppelte gestiegen seien, diese Theurung aber noch zunehmen und auch in gewissem Maße anhalten zu wollen scheine; — daß somit die 1853 ihnen bewilligte Zulage kaum als eine Verbesserung ihrer Lage, die doch beabsichtigt sei, betrachtet werden möge und sie genöthigt seien, um eine solche Erhöhung ihres Gehalts zu bitten, die es ihnen möglich mache, sich auch ferner mit freudigem Muthe ihrem Berufe hinzugeben und vor der Gefahr, aus Mangel an äußeren Subsistenzmitteln dem Stillstand und Schlendrian zu verfallen, sich selbst wie die ihnen anvertrauten Schüler zu bewahren.

Die Schuldeputation, obwohl es befremden mag, daß, nachdem kaum zwei Jahre seit der letzten Gehaltserhöhung verflossen sind, schon jetzt solche Anforderungen laut werden, hält es dennoch für Pflicht, die Frage anzuregen, ob und wie weit es im Interesse unseres Schulwesens gerathen sei, die Vorsteher der Freischulen durch eine weitere Gehaltserhöhung besser zu stellen, denn, wäre ihre Klage gegründet, daß an sich ihr Gehalt jetzt zu niedrig gesetzt erscheine, so fiele jener Umstand der erst kürzlich ihnen gewährten Gehaltserhöhung wenig ins Gewicht, dem entschiedenen Bestreben des Staats gegenüber, ein gutes Volksschulwesen zu begründen.

Dabei (bei der Gehaltsfrage an sich) würde von der jetzigen außerordentlichen Theurung ganz abgesehen werden müssen, da die Gehalte der Angestellten so beschaffen sein sollten, daß sie dieselben bei sparsamer Führung des Haushalts in den Stand setzen, dergleichen Ausnahmezustände zu überwinden, und es sollte daher lediglich die Frage sein, ob mit solcher Rücksicht das gegenwärtige Gehalt genüge, oder ob dasselbe für die Zukunft zu erhöhen sei? — Eine muthmaßlich dauernde Vertheuerung des Lebens würde freilich dabei beachtet werden müssen, sobald es sich um eine Normirung des Gehaltes für die Zukunft handelt.

Was nun die speciellen Gründe der Bittsteller für eine solche Gehaltserhöhung betrifft, so wird ihnen in der Regel das Halten von Abendschulen und Ertheilen sonstigen Unterrichts nicht erlaubt werden können, allein, wollte man sagen, es habe früher ein so bedeutender Nebenverdienst existirt, daß mit dessen Wegfall der Werth der Gehaltserhöhung von 1853 fast schwinde, so dürfte dies nur für Einzelne, und nicht einmal zu allen Zeiten, und vielleicht für keinen in der letzten Zeit vor jener Veränderung, unbedingt und in einem erheblichen Maße zutreffen. — Eben so wenig kann die hervorgehobene Mehrarbeit das Gesuch wesentlich rechtfertigen, weil diese Arbeit in der That nicht von einer so großen entscheidenden Bedeutung ist, und endlich ist nicht zu übersehen, daß ihnen außer ihrem Gehalte noch freie Wohnung und manches Vorheilhafte aus Naturallieferungen von Licht- und Heizmaterial zukommt, was insgesammt reichlich auf 550 Thaler angeschlagen werden darf, so daß die Deputation ein solches Einkommen für Personen, die dem Mittelstand angehören, verhältnißmäßig nicht für völlig ungenügend zu halten vermag. Aber dennoch muß sie einräumen, daß individuelle Umstände, besonders in einer Zeit, wie die gegenwärtige ist, dasselbe ungenügend erscheinen lassen können, sowie, daß es dann dem Lehrer schwer fallen mag, mit freudigem Muthe seinem Berufe zu leben, zugleich seine Fortbildung eifrig zu suchen und vor dem Stillstand und Rückgang sich und sein Werk zu bewahren. Sie muß auch erwähnen, wie in Bezug auf die Vorsteher der Freischulen dabei noch ganz besonders in Betracht kommt, daß ihr Gehalt im Laufe der Zeit, selbst bei ausgezeichneter Wirksamkeit, sich nicht verbessert, sowie von einer Aussicht auf Avancement in unseren beschränkten Verhältnissen kaum die Rede sein kann.

Und deßhalb mag es immerhin im Allgemeinen und von dem oben vorangestellten höheren Gesichtspunct aus früher oder später rathsam sein, Gehaltsbestimmungen zu treffen, welche so beschaffen sind, daß sie selbst bei ungünstigen Zeiten genügen, daß sie zugleich in angemessener Weise der billigen Rücksicht auf langjährige und verdienstvolle Wirksamkeit entsprechen. Allein die Deputation glaubt zunächst nicht, daß gegenwärtig, zu einer Zeit, wo ganz außerordentliche Umstände von unbekannter Dauer ihren Einfluß üben und ein zuverlässiges Urtheil über das für alle Zeiten Angemessene erschweren, zu einer solchen Maßregel zu schreiten sei; sie glaubt sodann auch, offen gesagt, nicht, daß solche neue Bestimmungen, welche doch mit Rücksicht auf höhere bei künftigen Anstellungen zu machende Anforderungen zu normiren sein würden, für die Bittsteller, ohne Weiteres und ohne Ausnahme, zutreffend erscheinen. —

Alles dieß kann jedoch die Deputation nicht abhalten, ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß die individuellen Verhältnisse der Mehrzahl der Bittsteller eine gewisse Berücksichtigung ihrer Vorstellung wünschenswerth machen, und deßhalb erlaubt sie sich einstweilen, einen verfassungsmäßigen Beschluß zu empfehlen, wonach:

> auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation der Senat denjenigen Vorstehern von Freischulen, bei welchen sich dieses im öffentlichen Interesse rechtfertigen sollte, Gratificationen, bis zum Belaufe von 100 Thaler jährlich und höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren, zu bewilligen vermöchte.

Dabei würde die Hauptfrage einer Gehaltserhöhung unverletzt bleiben und es dennoch möglich sein, in geeigneten Fällen dem Verdienste gleichwie anderen billigen Rücksichten gerecht zu werden.

Die Deputation kann endlich nicht umhin bei dieser Veranlassung auch ein gleiches Verfahren in Ansehung der ordentlichen Lehrer und Gehülfslehrer an den Freischulen zu beantragen; denn deren Gehalte, für Erstere 400 Thaler, für letztere 180 Thaler, beide ohne alle sonstige Emolumente und ohne freie Wohnung, sind in der That ungenügend, wenn man erwägt, daß keine Steigerung im Gehalt stattfindet, und daß selbst ältere, vorzügliche Lehrer eine lange Zeit in dieser beschränkten Stellung können verharren müssen. Es würde daher gewiß sich dringend empfehlen, die Behörde ferner gleichmäßig zu ermächtigen, daß sie auch für diese Lehrer da, wo ein längerer treuer Dienst oder eine ausgezeichnete Wirksamkeit es rechtfertigt, eine Gratification in dem oben erwähnten Maße veranlassen und so dieselben zu einem freudigen, unablässigen Berufseifer ermuntern dürfe. —

Sie schließt diesen Vortrag mit dem Wunsche, daß beide Anträge die höhere Genehmigung finden mögen.

Bremen, den 3. November 1855.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**